

GEBÜHRENSATZUNG für die Benutzung der von der Stadt Leipzig verwalteten Friedhöfe

Beschluss Nr. DS-01811 der Ratsversammlung vom 26.10.2016
(veröffentlicht im Leipziger Amts-Blatt Nr. 20 vom 12.11.2016)

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 08.07.1994, in seinem rechtsbereinigten Stand vom 11.07.2009 (SächsGVBlatt 45/94 und SächsGVBlatt 09/09 vom 10.07.2009) in Verbindung mit § 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 26.08.2004, zuletzt geändert am 01.01.2010, die folgende Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Leipzig beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht und –maßstab

1. Die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Als Gebühren werden Grabnutzungs-, Bestattungs- und sonstige Gebühren erhoben.
2. Die Gebühren werden zur Deckung der Gesamtkosten der kommunalen Friedhöfe erhoben. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.
3. Gebühren werden bei der Rücknahme von Leistungsanträgen für Gräber oder Bestattungen anteilig fällig. Eine Rückzahlung von Grabnutzungsgebühren erfolgt nicht.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist
 - a. wer zum Tragen der Kosten für eine Bestattung/Beisetzung nach §10 SächsBestG verpflichtet ist oder
 - b. derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen zum Zweck der Bestattung/Beisetzung oder auf Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt oder
 - c. sich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung beim Amt für Stadtgrün und Gewässer, Abteilung Friedhöfe. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, aber Leistungen auf der Grundlage gesetzlicher Verpflichtungen erbracht werden müssen, entstehen Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.
2. Die Gebühren sind nach der Erstellung des Gebührenbescheides innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen zur Entrichtung fällig. Sie sind daher bis zur Fälligkeit zu entrichten oder ihre Entrichtung ist hinreichend sicherzustellen.
3. Ist ein Gebührenschuldner nicht vorhanden, nicht auffindbar oder kann die Begleichung der Gebühren nicht hinreichend sichergestellt werden, sind nur jene Leistungen auszuführen, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

§ 4 Trauerhallennutzung

1.	Kapellen Südfriedhof und Stadtteilstädtfriedhöfe (einschl. Grunddekoration und Beleuchtung, Nutzungszeit enthält Vor- u. Nachbereitung)	
a.	Hauptkapelle Südf. bis 90 Min. Nutzungszeit	590,00 €
b.	West/Ostkapelle Südf. bis 60 Min. Nutzungszeit	156,00 €
c.	Kapelle Ostfriedhof, Nordfriedhof, Kleinzschocher, Sellerhausen, Möckern, Holzhausen bis 60 Min. Nutzungszeit	156,00 €
d.	Urnen-/Erdbestattungsübergaberaum bis 10 Min. Nutzungszeit	79,00 € (einschl. Vor- und Nachbereitung)
e.	Überziehung der Nutzungszeit (Buchstabe a bis c) bis 20 Min.	76,00 €
2.	Nutzung Abschiedszelle oder Abschiedsraum (bis 30 Min)	64,00 €
3.	Nutzung der Musikanlagen/Orgel	
a.	Nutzung der Musikanlage und/oder der Orgel in der Hauptkapelle Südfriedhof	47,00 €
b.	Nutzung der Musikanlage und/oder des Harmoniums in anderen Kapellen	32,00 €
4.	Benutzung Bahrwagen und Bahrtuch/Urnentuch	
a.	Benutzung Bahrwagen	14,00 €
b.	Benutzung Bahrtuch und/oder Urnentuch	12,00 €
5.	Trauerzugführer, gestellt durch Friedhofsverwaltung	36,00 €

§ 5 Leichenhalle, einschließlich Urnentransport

1.	Überführung innerhalb der Stadt Leipzig und den anliegenden Landkreisen je Urne	37,00 €
2.	Benutzung der Leichenhalle je Verstorbener je Tag	14,00 €
3.	Urneneinstellung ab dem 14. Tag je angefangene Woche	6,00 €
4.	Reinigung und Desinfektion der Leichenmulden je Benutzung	23,00 €
5.	Zuführung von Verstorbenen zur Umsargung aus der Leichenhalle	12,00 €

§ 6 Vergabe von Gräbern zur Erdbestattung

1.	Grabnutzungsgebühr für ein Erdreihengrab (ohne Pflege) für 20 Jahre	401,00 €
2.	Grabgebühr für ein Erdreihengrab (ohne Nutzungsrecht f. Sozialb.) (Erdreihengrab einschl. Pflege und Kennzeichnung) für 20 Jahre	792,00 €
3.	Grabnutzungsgebühr Kindergräber (bis zu 2 Lebensjahren) für 10 Jahre	
a.	Kinderreihengrab (ohne Pflege)	182,00 €
b.	Kindergemeinschaftsgrab (mit Pflege)	96,00 €
4.	Grabnutzungsgebühr Erdwahlgrab für 20 Jahre (ohne Pflege)	
a.	Erdwahlgrab einstellig	876,00 €
b.	Erdwahlgrab zweistellig	1.531,00 €
c.	Erdwahlgrab dreistellig	2.445,00 €
d.	Erdwahlgrab vierstellig	3.338,00 €
5.	Erdwahlgrab Wandstelle, Erbbegräbnisse, große Wahlstellen je m ² (ohne Pflege) für 20 Jahre	

748,00 €

6. Grabgebühr Erdgemeinschaftsgrab für 20 Jahre (mit Pflege)

a.	Erdgemeinschaftsgrab	1.055,00 €
b.	Gestaltungselemente, namentliche Nennung	414,00 €
7.	Verlängerung der Grabnutzungsrechte Erdgräber für 1 Jahr	
a.	Erdwahlgrab 1-stellig	44,00 €
b.	Erdwahlgrab 2-stellig	73,00 €
c.	Erdwahlgrab 3-stellig	114,00 €
d.	Erdwahlgrab 4-stellig	156,00 €
e.	Erdwahlgrab mehr als vierstellige Erb-, Wahl- und Wandgräber pro qm	17,00 €

§ 7 Vergabe von Gräbern zur Urnenbeisetzung

1.	Grabnutzungsgebühr Urnenreihengrab	
a.	Urnenreihengrab (ohne Pflege) für 20 Jahre	189,00 €
b.	Urnenreihengrab (ohne Nutzungsrecht f. Sozialb.) mit Pflege und Kennzeichnung für 20 Jahre	335,00 €
2.	Grabnutzungsgebühr Urnenwahlgrab für 20 Jahre	
a.	Urnenwahlgrab bis 6 Urnen (ohne Pflege)	654,00 €
b.	Urnenwahlgrab bis 2 Urnen (ohne Pflege)	594,00 €
c.	Urnenwahlgrab Baum bis 10 Urnen	3.470,00 €
d.	Urnenwahlgrab Baum bis 6 Urnen	2.711,00 €
3.	Grabgebühr Urnengemeinschaftsgrabstätten (mit Pflege) für 20 Jahre	
a.	Urnengemeinschaftsgrab mit namentlicher Nennung (mit Pflege)	1.365,00 €
b.	Urnengemeinschaftsgrab ohne indiv. Gestaltung (mit Pflege)	672,00 €
c.	Urnengemeinschaftsgrab mit Gestaltungselementen (mit Pflege)	1.140,00 €
d.	Urnengemeinschaftsgrab Kolumbariums-nische	1.711,00 €
4.	Nutzungsrechte Kolumbarium (Urnenwahlgräber) für 20 Jahre a Kolumbariums-nische bis 2 Urne	1.781,00 €
b.	Kolumbariums-nische bis 5 Urnen	2.125,00 €
c.	Kolumbariums-nische ab 6 Urnen	2.348,00 €
5.	Verlängerung der Nutzungsrechte für 1 Jahr	
a.	Urnenwahlgrab	31,00 €
b.	Urnenwahlgrab Baum	154,00 €
c.	Kolumbariums-nische	104,00 €

§ 8 Friedhofsnutzungs- und -unterhaltungsgebühr

1.	Grabnutzung für 20 Jahre (bei Neuerwerb eines Grabnutzungsrechtes)	360,00 €
2.	für die Grabnutzung pro 1 Jahr (bei Verlängerung von Nutzungsrechten)	18,00 €

§ 9 Erdbestattungsgrab öffnen und schließen

1.	Erdbestattung	
a.	für einfach tiefe Bestattung	400,00 €
b.	Bestattung in doppelte Tiefe oder im Eichensarg	530,00 €
c.	Kindergräber öffnen und schließen	211,00 €

2.	Grundherstellung von Gräbern	
a.	Erdgrab	65,00 €
b.	Kindergrab	48,00 €
c.	Urnengrab	48,00 €

§ 10 Einebnung von Grabstätten und Beräumung von Grabmalen

1.	Grabeinebnung	
a.	Einebnen Erdreihengrab und Erdwahlgrab 1-stellig	62,00 €
b.	Einebnen Erdwahlgrab bis 4-stellig, Erb-, Wahl- und Wandstellen	205,00 €
c.	Einebnen Urnenreihengrab, Urnenwahlgrab, Kindergrab	32,00 €
2.	Grabmalberäumung	
a.	Grabmal beräumen eines Kissensteines oder Holzkreuzes	53,00 €
b.	Grabmal beräumen Urnenreihengrab, Urnenwahlgrab, Kindergrab	59,00 €
c.	Grabmal beräumen Erdreihengrab bis Erdwahlgrab 2-stellig	102,00 €
d.	Grabmal beräumen bis Erdwahlgrab 4-stellig, Wahl-, Wand-, oder Erbbegräbnisse	269,00 €

§ 11 Urnenbeisetzung

1.	Urnenbeisetzung, einschl. Urnenloch öffnen und schließen und Träger/Trauerzugführer	123,00 €
----	---	----------

§ 12 Aus- und Umbettung von Leichen und Aschen

1.	Aus- und Neueinbettung	
a.	je Urne	428,00 €
b.	je Sarg (ohne Neusarg)	1.819,00 €
2.	Ausbettung	
a.	je Urne	278,00 €
b.	je Sarg (ohne Neusarg)	1.253,00 €

§ 13 Gebühren für Zusatzleistungen

1.	Gruftreinigung (bei Beisetzungen eines weiteren Verstorbenen in der Gruft)	169,00 €
2.	Zusatzbeleuchtung je Leuchter mit Wachskerze	11,00 €
3.	Glockengeläut bis 4 Glocken auf Südf. möglich – je Glocke 3 min	40,00 €
4.	Auswahlzuschlag für besondere Abteilung je Grab	
a.	Abteilung XVII. (Waldabteilung Südfriedhof) 50 %	
b.	Hain (Südfriedhof) 30 %	
1.	Ausschmücken einer Urnengrabstelle oder Kindergrabstelle	49,00 €
2.	Ausschmücken einer Erdgrabstelle	121,00 €

§ 14 Gebühren für Verwaltungsleistungen

1.	Gebühr zur Nachbelegung in ein vorhandenes Urnen- oder Sarggrab	75,00 €
2.	Genehmigung zur Beisetzung in einer übergroßen Urne (über 20 cm Durchmesser oder/und 30 cm Höhe)	29,00 €
3.	Ausschreibung, Umschreibung und Zweitschrift eines Grabscheines, Sicherungsscheines,	

	Urnenaufnahmescheines, Grabsteinfreigabe, Grabmalgenehmigung	22,00 €
4.	Grabmalgebühren	
a.	Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmales für Urnengräber und bis 2-stellige Erdgräber	66,00 €
b.	Genehmigung für das Aufstellen von Grabmalen für größere Gräber	126,00 €
c.	Genehmigung für das Aufstellen eines Grabmales für Wandstellen, Erbbegräbnisse oder große Wahlstellen	316,00 €
d.	Genehmigung zum Aufstellen eines vorläufigen Grabzeichens	20,00 €
e.	Genehmigung zur Aufstellung einer Steinbank oder für fest installierte Grableuchten oder zusätzliche Grabmale auf Wahlgräbern	70,00 €
5.	Einfahrerlaubnis	
a.	Jahresgebühr für Dauereinfahrerlaubnis	18,00 €
b.	Halbjahresgebühr für Einfahrerlaubnis ab Juli eines Jahres	9,00 €
c.	Tagesgebühr für Einfahrerlaubnis	2,00 €
d.	Erteilung einer Einfahrerlaubnis für Gewerbebetriebe auf den Friedhof (jährlich – Fachgärtner, Bestatter, Steinmetze, Holzbildhauer, Konservator, Kunstschlosser)	23,00 €
6.	Wiedererwerb eines Grabes nach vorheriger Rückgabe/Einziehung des Nutzungsrechts	93,00 €
7.	Genehmigung zur Beisetzung in einer Überurne	17,00 €
8.	Terminänderungsgebühr (bei Terminänderung für Beisetzung/ Bestattungen auf Wunsch der Hinterbliebenen)	28,00 €
9.	Nachforschungs-/Suchgebühren bis 1 Stunde	31,00 €
10.	Genehmigung für ausgewählte Sonderleistungen bei Trauerveranstaltungen und in der Kapelle (Digitale Bilder, Beamer, Video, Fernseher, elektronische Zusatzleist. u. Ä.)	22,00 €

§ 15 Gebühren für weitere Sonderleistungen

Gebühren für Sonderleistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, werden gesondert berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich dabei nach den tatsächlichen Aufwendungen, zuzüglich eines allgemeinen Verwaltungszuschlages von 25 %.

§ 16 Inkrafttreten der Gebührensatzung

Die Gebührensatzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Gebührenordnung der von der Stadt Leipzig verwalteten Friedhöfe außer Kraft.

Jung Oberbürgermeister

Leipzig,